

Lizenzbedingungen zum EcoCheck-Tool

LIZENZBEDINGUNGEN

Diese LIZENZBEDINGUNGEN regeln die Modalitäten und Bedingungen unter denen das **GROßHERZOGTUM LUXEMBURG**, vertreten durch das Ministère de l'Énergie et de l'Aménagement du territoire, 4, place de l'Europe, L-1499 Luxembourg (nachstehend als „Lizenzgeber“ bezeichnet), eine nicht-exklusive Lizenz für die Nutzung der Software **EcoCheck-Tool** als Rechenhilfe zur ökonomisch-ökologischen Bewertung verschiedener Wärmeversorgungssysteme gemäß „Règlement grand-ducal du 9 juin 2021 concernant la performance énergétique des bâtiments“ (nachstehend als die „SOFTWARE“ bezeichnet) an einen Benutzer der Software vergibt (nachstehend als „Lizenznehmer“ bezeichnet).

Jede Nutzung der SOFTWARE unterliegt den vorliegenden Lizenzbedingungen. Durch Nutzen der SOFTWARE akzeptiert der Lizenznehmer diese vollständig.

0 DEFINITIONEN

- 0.1 „Bewertungsergebnisse“ werden als die schriftlichen oder mündlichen Kommentare des Lizenznehmers in Bezug auf die Verwendung der SOFTWARE definiert.

1 LIZENZGEWÄHRUNG

- 1.1 Gemäß den Bedingungen, wie sie nachstehend dargelegt sind, vergibt der Lizenzgeber hiermit eine nicht-exklusive Lizenz für die Nutzung der SOFTWARE an den Lizenznehmer.
- 1.2 Der Lizenznehmer darf die SOFTWARE nicht verbreiten, verkaufen, verleihen, übertragen, rückentwickeln oder eine Unterlizenz für sie erteilen, oder jegliche Rechte gemäß dieser Vereinbarung an irgendeine dritte Partei abtreten, sofern er nicht eine schriftliche Genehmigung des Lizenzgebers hat.

2 LAUFZEIT

- 2.1 Die NUTZUNG der SOFTWARE durch den Lizenznehmer zeigt an, dass der Lizenznehmer alle Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung annimmt. Diese Lizenz tritt unmittelbar in Kraft, sobald die SOFTWARE von der Webseite heruntergeladen wird, oder sobald die SOFTWARE das erste Mal durch den Lizenznehmer genutzt wird.
- 2.2 Diese Lizenzvereinbarung bleibt in Kraft, bis sie a) durch den Lizenzgeber beendet wird, als Konsequenz einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer, und zu welchem Zeitpunkt der Lizenznehmer sich dazu bereit erklärt, alle Kopien der SOFTWARE zu zerstören, oder diese an den Lizenzgeber zurückzugeben, oder b) wenn der Lizenznehmer alle Kopien der SOFTWARE zerstört, oder diese an den Lizenzgeber zurückgibt.

3 VERPFLICHTUNGEN DES LIZENZNEHMERS

- 3.1 Der Lizenznehmer ist verantwortlich für den Erwerb der Tabellenkalkulation-SOFTWARE Microsoft ® Excel, die für den Betrieb der SOFTWARE nötig ist.
- 3.2 Der Lizenznehmer stellt dem Lizenzgeber Bewertungsergebnisse zur Verfügung, falls er technische Fehler, Bugs, oder andere Schwierigkeiten in der Anwendung der SOFTWARE feststellt. Falls vom Lizenzgeber angefordert, muss der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Dateien und verwandte Informationen zur Verfügung stellen, wie sie für eine Interpretierung der Bewertungsergebnisse notwendig sind.
- 3.3 Der Lizenznehmer darf keine Erklärung oder Darstellung abgeben, welche besagt, dass der Lizenzgeber, oder das Großherzogtum Luxemburg, irgendeine Empfehlung, Studie, Bericht, Produkt, Dienstleistung oder andere Handlung, die ein Ergebnis der Anwendung der SOFTWARE durch den Lizenznehmer darstellt, empfiehlt oder billigt.
- 3.4 Der Lizenznehmer muss eine Genehmigung durch den Lizenzgeber einholen, bevor er irgendeine Veröffentlichung, ganz oder teilweise, oder eine Bekanntgabe macht, die sich auf die Anwendung der SOFTWARE bezieht. Eine solche Genehmigung wird nicht unangemessen versagt. Eine solche Veröffentlichung muss a) das Eigentumsrecht des Lizenzgebers an der SOFTWARE ordnungsgemäß anerkennen, b) eine angemessene Zitierung der SOFTWARE nach Punkt 3.5 vorsehen, und c) keine kritischen Ergebnisse konstatieren, mit Ausnahme, wenn diese so für den Zweck eines Vergleichs mit realen Daten ausgedrückt werden.
- 3.5 Veröffentlichungen des Lizenznehmers, die sich auf die SOFTWARE beziehen, müssen den Ursprung der SOFTWARE anerkennen, und jede Aussage muss durch einen beschreibenden Text begleitet werden, welcher folgendes angibt: „EcoCheck-Tool, 2021“.
- 3.6 Der Lizenznehmer muss eine vorherige schriftliche Genehmigung für jegliche weitere Aussage, die sich auf den Lizenzgeber bezieht, über den Ursprung der SOFTWARE hinaus, einholen.

4 WARTUNG UND UNTERSTÜTZUNG

- 4.1 Es ist verstanden und vereinbart, dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, technische Unterstützung, Wartungsdienste, Aktualisierungsdienstleistungen, Anzeigen möglicher Defekte, oder die Reparatur von Defekten der SOFTWARE durchzuführen.

5 URHEBERRECHTE

- 5.1 Der Lizenznehmer stimmt zu, dass die SOFTWARE das Eigentum des Lizenzgebers ist und für alle Zeit bleibt. Der Lizenznehmer hat diesbezüglich keine Rechte, Eigentumsansprüche oder Interessen, ausgenommen solche, wie sie in dieser Vereinbarung ausdrücklich dargelegt sind.

6 GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG

- 6.1 DIE SOFTWARE IST „WIE VORGEFUNDEN“ LIZENZIERT, UND DER LIZENZGEBER GIBT KEINE GARANTIE, DARSTELLUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE SOFTWARE UND DES BEGLEITMATERIALS, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, WIE SIE VON RECHTS WEGEN ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, EINSCHLIEßLICH, JEDOCH NICHT BEGRENZT AUF, WIRKSAMKEIT, MARKTGÄNGIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, GENAUIGKEIT, ODER TAUGLICHKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. DER LIZENZGEBER HAFTET NICHT FÜR DIREKTE ODER INDIREKTE SCHÄDEN, FÜR FOLGESCHÄDEN ODER SONDERSCHÄDEN, EINSCHLIEßLICH ENTGANGENEN GESCHÄFTSGEWINNS ODER ENTGANGENER EINSPARUNGEN SOWEIT NICHT NACH GESETZLICHEN REGELUNGEN ZWINGEND GEHAFTET WIRD.
- 6.2 DER LIZENZNEHMER MUSS AUF EIGENE KOSTEN JEDLICHEN ANSPRUCH, KLAGE ODER VERFAHREN, WIE SIE GEGEN DEN LIZENZNEHMER ODER DEN LIZENZGEBER ANGESTRENGT WERDEN, VERTEIDIGEN, INSOWEIT DIESE AUS DER NUTZUNG DER SOFTWARE DURCH DEN LIZENZNEHMER ENTSTEHEN, UND ER MUSS DEN LIZENZGEBER VON JEDLICHER HAFTUNG BEFREIEN UND KLAGLOS HALTEN GEGEN ALLE ANSPRÜCHE, SCHÄDEN, KOSTEN UND AUSGABEN, WIE SIE DEM LIZENZNEHMER ENTSTANDEN ODER DURCH IHN ERLITTEN SIND. IN DIESEM PUNKT, BEINHÄLTET DER LIZENZGEBER SEINE MINISTER, BEVOLLMÄCHTIGTEN, ANGESTELLTEN, AGENTEN UND BERATER.

7 ZERSTÖRUNG

- 7.1 Vor der Beseitigung irgendeines Datenträgers muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass jegliche SOFTWARE, die sich auf solchen Datenträgern befindet, vollständig gelöscht oder anderweitig zerstört wurde.

8 GELTENDES RECHT UND GERICHTSSTAND

- 8.1 Diese Vereinbarung unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. Gerichtsstand ist das Großherzogtum Luxemburg.

9 MITTEILUNGEN

- 9.1 Alle Mitteilungen, Forderungen und jegliche anderweitigen Kommunikationen hiernach, sollen schriftlich erfolgen.

Ministère de l'Énergie et de l'Aménagement du territoire

Département de l'énergie

4, place de l'Europe
L-1499 Luxembourg

Postanschrift:
L-2923 Luxembourg

Tel.: (+352) 247-84313

E-Mail: luxeeb@energie.etat.lu
Web: <https://mea.gouvernement.lu>

Stand 17.12.2021